

## **Supplication || Etlicher Professorn || zu Rostock/|| An die Landsfürsten.|| Von anrichtung || der Schulen.||**

Rostock: Dietz, Ludwig, 1556

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn895192969>

Druck Freier  Zugang



ylk

8028.



Universitäts  
Bibliothek  
Rostock

[http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn895192969/phys\\_0001](http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn895192969/phys_0001)

Mk - 8028.

<R>



*Ex*  
*Bibliotheca*  
*Academica*  
*Rostochiensis*





Supplication  
Etlicher Professorn  
zu Rostock /  
An die Landsfürsten:

Von anrichtung  
der Schulen.

Gedruckt bey Ludowig Diez.  
Im Jar/1556.

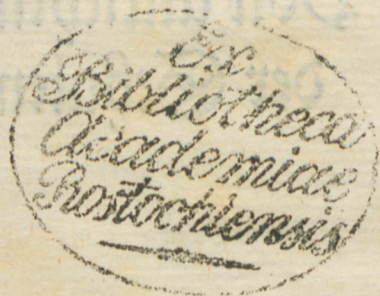
*[Faint, illegible text]*

*[Faint, illegible text]*

*[Faint, illegible text]*

*[Faint, illegible text]*

*[Faint, illegible text]*



*[Faint, illegible text]*

*[Faint, illegible text]*

Den Durchleuchtigen/  
Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johans/  
Albrecht / vnd Herrn Ulrich / Herzogen zu  
Meckalburg / Fürsten zu Wenden / Grauen  
zu Swerin / der Lande Rostock  
vnd Stargard Herrn / vnsern  
gnedigen Herrn .

**G**ottes gnad / durch vnsern  
Heiland Jesum Christum / sampt  
vnserm vnderthönigen gehorsam / zuuor.  
Durchleuchtige / Hochgeborne Fürsten/  
Gnedige Herrn. Wir haben mit grosser  
vnd hertzlicher freude vernomen / das vnser  
Herr Gott seiner lieben Kirchen gebet er  
höret / vnd die brüderlichen irrungen zwis  
schen E. F. G. vffgehoben / vnd disen  
Landen widerumb ein fridliches / vnd ein  
trechtigs Regiment verlihen hat.

Vnd bitten Gott von hertzen / das er dise

A ij eis



einigkeit / welche zu der ehr Gottes / zum  
heil vnd wolfart diser Land Kirchen / vnd  
loblichem Regiment / zu erhaltung Christi-  
licher zucht / fridens / recht vnd gericht /  
hoch von nöten ist / gnediglich durch seinē  
heiligen Geist erhalten / bekräftigen / vnd  
mehreren wolle.

Dieweil auch E. F. G. Als hochlöbli-  
che / weise / vnd Christliche Regenten / sich  
offtmals gnediglich erkläret haben / das sie  
zu Gottes ehren / vnd zu ewiger seligkeit  
irer vnderthanen / die Kirchen vnd Schulē  
in iren Landen / fleissig besichtigen / loblich  
anrichten / vnd beständiglich erhalten wol-  
len / haben wir nicht zweiffel / E. F. G.  
werde nu dise hochlöbliche vnd Fürstliche  
zusag in das werck setzen / vnd sonderlich  
die anrichtung vnd entliche bestellung der  
Schulen / beständiglich fürnemen vnd vol-  
führen.

Wiewol wir aber wissen /  
das E. F. G. als Gotselige vnd hochvor-  
stendige Regenten / wol vorstehen vnd be-  
trachten / das alle Christliche Fürsten / Got-  
disen dienst schuldig seind / die Schulen an  
zurich

zurichten vnd zuerhalten / So haben wir  
doch in diser schrift Sehen vrsachen kurtz-  
lich zusamen gezogen / die alle Christliche  
Oberkeit / vnd einen ydern nach seinem bez  
ruff vnd vermögen / zu furderung vnd ers  
haltung der Schulen bewegen sollen.

zum Ersten / So sind alle menschen  
darum von Gott erschaffen / das sie Gott  
recht erkennen / anruffen / vnd preisen sollen  
nach der lere / welche Gott selbest den men-  
schen geoffenbaret / vnd in gewisse schrift-  
ten / in ein Buch / welches man die Bibel  
nennet / hat fassen lassen / Dises Buch / dar  
in vns Gott selbes leret / wie wir in recht  
erkennen / vnd anruffen / vnd wie wir ewig  
sällig werden sollen / ist der höchste schatz  
der auff Erden bleibet. Vnd gebeut Gott  
allen menschen / das sie dises Buch vnd Le-  
re hören / vnd lernen / Vnd will niemands  
die ewige sälligkeit geben / der dise Lehr  
nicht achtet.

Darumb erkennen alle vorstendigē / das  
es hoch nötig ist / das etliche sind / die dises  
Buch lesen / vnd andere leren können / vnd

A in

den

den gründlichen verstand götlicher schrift  
wider die falschen lerer erhalten. Darzu ge  
hören vil löblicher künsten / vnd sprachen /  
als Lateinisch / Greckische vñ Hebraische /  
welche in den Schulen gelert werden.

zum Andern / So hat vnser Herr Got  
sonderlich den Fürsten vñ Regenten ernst  
lich beuolen / das sie dise Lere von Got vnd  
vnserm Herrn Jesu Christo / selbst lernen /  
vnd in Kirchen vnd Schulen erhalten sol  
len / Als im andern Psalm spricht Got / So  
lasset euch nu leren jr Könige / vñnd lasset  
euch weisen jr richter auff Erden / Dienet  
dem Herren Christo mit furchte / vnd frez  
wet euch mit zittern / Hülde dem Son  
Gottes / das er nicht zürne / vnd jr vnkome  
met. Vnd in einem andern Psalm / Jr Für  
sten thut ewer thoz (das ist Kirchen / Schul  
Sredt / vnd ganze Regierung) auff / das  
der König der Eren Christus ein ziehe / das  
ist / das Christus durch die Lehr des heil  
gen Euangelij von vielen recht erkant vnd  
geeret werde.

Vnd im Propheten Esaia nennet vnser  
Herr

Herr Gott die Fürsten / der Kirchen vnd  
Schulen Seugammen / vnd Herer. Vnd  
gibt jnen der heilig Geist daromb disen  
hohen Titel / das sie Götter seien auff diser  
Erden / die weil sie ware erkantnuß vnd an-  
ruffung Gottes / vnd die rechten vnd in  
Götlicher schrift gebottene Gottes dienst  
fürnemlich hanthaben vnd erhalten sollen.

zum Dritten / Darumb so haben zu  
allen zeiten die höchsten vnd löblichsten  
Könige vnd Fürsten / mit sonderlichem  
fleis vnd mildigkeit / die Kirchen vñ Schu-  
len bestellet vnd versorget / Als Ioseph,  
David, Ezechias, Iosias, Cyrus, Constantin<sup>9</sup>  
Carolus Magnus, welcher die fürnemb-  
sten Bistum in Sachsen / vnd die drei bez-  
rumptesten Vniuersiteten / zu Paris / zu  
Bononia / vnd Pavi / gestiftet hatt.

Heinricus Leo / Hertzog zu Sachsen  
vnd Beyern / hat dise Land erstlich zu dem  
Christlichen glauben gebracht / vnd das  
Bistum zu Swerin angerichtet / vnd die  
Thum Kirchen alda gebawet. Anno Chri-  
sti 1195.

A iij

Di

Disen Exemplen haben ewer Fürstlichen genaden lobliche vereltern nach gefolget.

Prubislaus hat das Kloster Doberan gebawet / vnd reichlich begabet / vmb das jar Christi 1170.

Burewinus hat den stift zu Gustrou erslich fundiret / Anno Christi 1225.

Nu sind die stift vorzeiten auch Schulen gewest / wie die namen / Scholasticus / Decanus / Cantor / Prepositus / noch anzeigen.

Dises Burewini Son Johannes / den die Historici Theologum nennen / hatt viel jar zu Paris studiret / vnd sonderliche lust zu der Theologia gehabt.

Vnd hernach hat Hertzog Hans / welcher E. F. G. vatters grosuatter gewesen ist sampt Hertzog Albrecht / des Alberti / der Hertzog zu Neckalburg vnd König in Schweden gewesen / Son / dise Vniuersitet Rostock helffen fundiren.

Derhalben wir nicht zweifeln / E. F. G. werde jrer löblichen voreltern / vnd anderer Christi

Chriſtlichen König vnd Fürſten Exem-  
pel nachſolgen/ vnd diſe arme Vniuerſitet  
helffen wider auffrichten.

Sum Vierden / Die Weltliche Regi-  
rung ſol fürnemlich darhin gerichtet wer-  
den/ das man im Friden/ die rechte Lere von  
Gottes erkentnus vnd anruſſung lernen/  
vnd die Jügent in ſölchem erkentnus Got-  
tes/ vnd in zucht/ vnd erbarkeit/ auffziehen  
konne / dazu denn die Schulen hoch von  
nöten ſein.

Sum Fünfften/ Es ſpricht der löbliche  
König Cyrus/ Bonus princeps nihil à bo-  
no patre differt.

Nu iſt ein yder Vatter ſchuldig / das er  
ſeine Kinder zu erkentnus Gottes auffziehe  
wie Paulus ſpricht: Ir Veter ſolt ewere  
Kinder auffziehen/ in zucht vnd vnderwei-  
ſung des Herren/ Das iſt/ in Göttlicher lehr  
die Got durch die Propheten vnd Apoſteln  
geben hatt/ Nu kan nicht ein yglicher Vats-  
ter ſölche Preceptores den Kindern halten/  
die ſie gründlich vnderweiſen können. Dar-  
vmb ſol die Oberkeit/ als gemeiner vatter/  
A v ſolche

solche Preceptores in den Schulen bestel-  
len vnd vnderhalten.

zum Sechsten / Bisshier sind allein  
dise ursachen erzelet / die da anzeigen / das  
zu erkantnus Christlicher Lere / nötig ist /  
Schulen zubestellen / Nu hat vns Got viel  
mehr kunsten geben / die zu disem eusserli-  
chen / erbarn / vnd ordentlichen leben nötig  
sein / Denn die Weltliche Regierung muß  
vernunfftige / Erbare / geschriebene Recht  
haben / So bedarff auch yderman der Erzt-  
ney / So ist in allen hendeln / in Kirchen / in  
Weltlicher Regierung / in gerichtren / in al-  
len Contractibus / vnd summa im gantzen  
leben nötig / das man alle jar ein gewissen  
Calender hab / Nu muß man zum Calender  
viel künsten / als Arithmetiam / Astrono-  
miam / vnd Historias haben.

Wen nu die Könige vnd Fürsten keine  
Schulen oder Vniuersiteten erhielten / kan  
jederman gedencken / was für ein wüßt-  
wild / vnd vñhisch leben solte folgen / da  
man Christliche lere nicht hette / da kein  
Calender were / da keine gewisse / geschries-  
be

bene recht / da keine Historien vnd alten geschicht / vnd keine andere künsten / bekant weren.

Sum Sibenden / So erfarens alle König vnd Fürsten in irer Regierung / das in ein geleter vn̄ geübter man nützer ist / dan̄ viel andere vngelerete / Den̄ in den höchsten hendelen / in Kirchen Regierung / in Rathschlegen / in Gerichten / in Legationibus / wo man reden oder schreiben sol / bedarff man geleter vnd erfarn̄er leut mehr / dann der andern.

Sum Achten / Das man geleter vnd sonderlich die in der waren Lehr des heiligen Euangelij recht vnderwisen sein / zu der Regierung zeucht / ist der Kirchen Gottes sehr nützlich / Denn in der Regierung können sie der Kirchen mit hülff vnd rath dienen / vnd werden auch viel andere von irer bekentnis vnd guten Exemplen zu Gott bekeret. Darumb ließ der Keyser Julianus / da er die Christen dempfen wolt keine Christen zu der Regierung kommen /  
vnd



vnd verbot inen die Schulen/das sie nicht  
gelert würden.

Zum Newonden / Dieweil E. F. G. nu  
de Geistlichen güter innen haben / Konnen  
sie dieselbigen / mit gutem gewissen nims  
mermer halten oder gebrauchen / wo nicht  
zuuor / die Kirchen vnd Schulen recht bes  
stellet / vnd nordurfftig versorget sein / Den  
solche güter sind der Kirchen Gottes gege  
ben. Derhalben es ein grewliche / grosse  
Sünde ist / das viele Herren (vnder welchē  
wir E. F. G. dieweil sie Kirchen vñ Schu  
len nordurfftig zuuersorgen / gnediglich ge  
neigt sein / nicht zelen) dise güter so zu Got  
tes Eren / vnd der armen Kirchen gegeben  
sein / von der Kirchen wegnemen / vnd das  
bey zusehen / das die Kirchen im ganzen  
Lande / vnd sonderlich auff den Dörffern /  
also jemerlich bestellet sein / das zum theil  
gar keine / zum teil gar arme Pastores sein /  
da die leut an irer selen seligkeit / jemerlich  
verseumet werden / Vnd so vnderweilen  
tüchtige Personen sein / müssen sie mit fra  
wen vnd kindern sich schier des bettelsacks  
be

behelffen. Diesen jamer wirt Gott in ewig-  
keit grewlich straffen / vnd straffts zwar  
auch in diesem leben sichtbarlich / mit vielen  
plagen / vnd sonderlich auch darmit / das er  
kein gedeyen dazu gibt / vnd frisset gemein-  
iglich das Kirchen gut / alle das ander wol  
erworben gut mit auff / wie man von des  
Adlers federn schreibet / das sie anderer vö-  
gel federn neben sich verzeren.

Unser Person halben melden wir dieses  
nicht / denn etlichen vnter vns / von Könis-  
gen / Chür / vnd Fürsten / vnd Stedten / ehr-  
liche dienst angebotten sein / Sondern dies  
weil vns Gott in E. F. G. Land gefördert  
harr / erinnern wir vnderthöniglich / was  
zu Gottes namen / zu E. F. G. vnd dieser  
Landt heil vnd ehr / zu erbarung der Kir-  
chen / zur wolfart der nachkomen / vnd zu  
vormeidung Göttlicher straffen / dienlich  
vnd nötig ist.

Zum Zehenden / So spricht Got / Wer  
mich ehret / den wil ich widerumb ehren /  
Vnd Salomon: Ehre Got von deinen ers-  
ten fruchten / so wirt sie Gott reichlich se-  
ges

gehen. Nu ist dises die höchste ehr vnd  
Gottes dienst/das man Kirchen vñ Schu-  
len/darin Göttliche Lehre / von warer er-  
kenntnis vnd anruffung Gottes erhalten  
wirt/ trewlich anrichte vnd erhalte.

So nu ein iglicher / nach seinem stand  
vnd beruff/in hoffnung diser zusag Gottes  
dise hülff den Kirchen vnd Schulen erzeig-  
ten/so wurd on zweiffel/ fried/ schutz/vnd  
mehrung der güter folgen.

Dieweil aber der merer teil Regenten  
mehr als Heidnisch gedencken / diese zusag-  
gen sind nur wort / vnd was zu Schulen  
vnd Kirchen gegeben werde/das sey verlos-  
ren / Wie kan es anders gehen/denn das  
grosse straffen folgen müssen/das / da man  
nicht zu Gottes Ehr ein gerings hat wend-  
en wollen/ darnach jemerliche Krieg vnd  
andere plagen komen/da man auff einmal/  
zehenfeltig mehr/mit schand vnd spott ver-  
lieren muß/ Denn man zu löblicher bestel-  
lung aller Kirchen vnd Schulen bedörfft  
hette / da uon man doch ewigen thum vnd  
ehr hette erlangen können.

Du

Dise Tehen Ursachen / so alle Christliche Oberkeit / vnd ein iglichen nach seinem stand / bewegen sollen / zu anrichtung vnd fürderung Christlicher Schulen / haben wir kurtzlich erzelet / vnd bitten E. F. G. wolle dise Schrift gnedig von vns annehmen / vnd nicht anders verstehen / denn wie wir es aus vndertheniger vnd trewer zuneigung / gegen E. F. G. löblichen Namē / vnd derselben Kirchen vnd vnderthanen / wol vnd trewlich gemeinet haben.

Vnd bitten E. F. G. vmb Gottes ehe vnd E. F. G. löbliches Namens / vnd E. F. G. Kirchen vnd vnderthanen heil vnd wolfart willen / E. F. G. wolle dise wider auffrichtung vnd bestellung diser Vniuersitet / dauan so viel jar her / alle frome leut / in Deudsch Land / vnd umbligenden Königreichen / fröliche vñ tröstliche hoffnung gehabt / einmal endlich in das werck setzen / vnd vollenbringen.

Wir halten auch / Unser Herr Gott habe die volnzihung dieses löblichen werckes / biß auff E. F. G. Regierung / darüß lassen  
bes

beruwē/damit E. F. G. disen hohen rhum  
vnd ewiges lob/in der gantzen Christenheit  
vnd bey allen nachkomen erlangeten/

Der Allmechtige Gott vnd Vatter vn-  
sers Heilands Jesu Christi/wöll E. F. G.  
samt E. F. G. Gemahel / zu Gottes eh-  
ren/vnd vieler menschen seligkeit/ in lang-  
wiriger Regierung/ vnd steter wolfart des  
leibes vnd der sehlen erhalten. Datum  
Rostock / Die Laurentij/ Anno 1556.

E. F. G.

### Vnderthönige

Georgius Venetus D.

Tilemannus Heshusius. D.

Iacobus Bordingus. D.

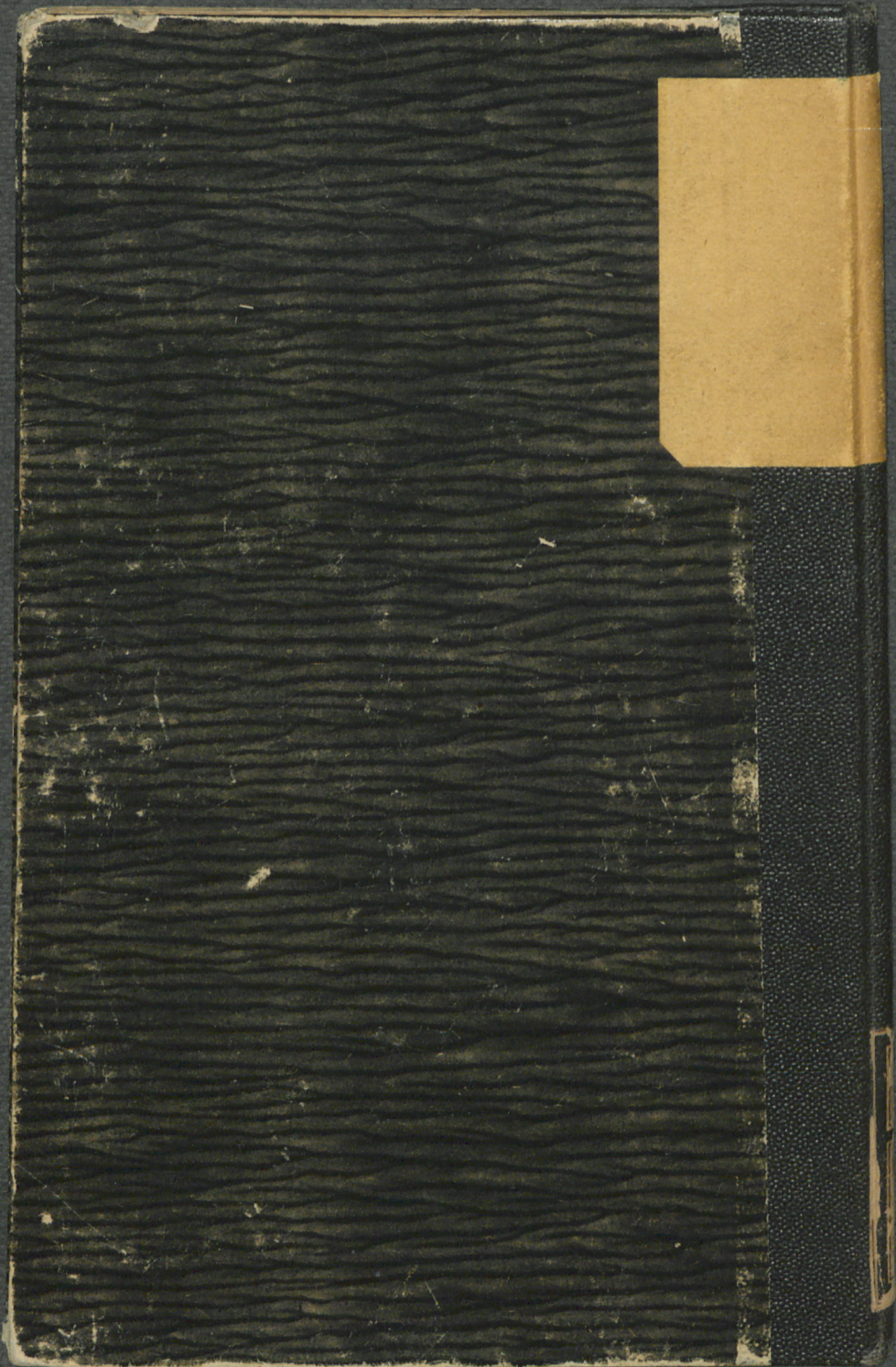
M. David.





Verfertigt  
*bei*  
L. A. GARBE  
Rostock  
Breite-Str. 25.





beruwē/  
vnd ewig  
vnd bey  
Der  
fers Heil  
samt E  
ren/vnd  
wiriger  
leibes vn  
Kostock

ⓔ.

G. disen hohen rhum  
r gantzen Christenheit  
men erlangeten/  
Gott vnd Vatter vns  
Christi/wöll E. F. G.  
nahel / zu Gottes eh  
hen seligkeit / in lang  
vnd steter wolfart des  
erhalten. Datum  
entñ / Anno 1556.

snige

georgius Venetus D.  
ilemannus Heshusius. D.  
robustus Bordingus. D.  
David.

